

COLLEGA

Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der
steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Arbeitspapiere

114. COLLEGA-TAG am 28. November 2008

Der Aktuelle Block

Bearbeitet und vorgetragen von

Günter Hässel

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand

Kurt Hengsberger

Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand

I. Schwarzarbeitsbekämpfung

Ab 01.01.2009 wurden die Meldepflichten erweitert und verschärft.

Betroffen sind folgende Wirtschaftsbereiche:

- ✍ Bau
- ✍ Gaststätten und Beherbergung
- ✍ Personenbeförderung
- ✍ Spedition
- ✍ Transport und damit verbundene Logistikunternehmen
- ✍ Schausteller
- ✍ Fortwirtschaft
- ✍ Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- ✍ Fleischwirtschaft.

Das Wichtigste:

1. Neben der normalen Meldepflicht gilt für Beschäftigte, die in diesen Bereichen tätig sind, das **Sofortmeldegebot**. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die normale Meldung. Das ist sicher bei plötzlichem Personalbedarf nicht unproblematisch. Diese Sofortmeldepflicht soll Umgehungen ausschließen.

2. Beschäftigte in den genannten Wirtschaftszweigen mussten bisher ihren **Sozialversicherungsausweis mitführen** und bei Kontrollen vorzeigen. Ab 01.01.2009 wurde diese Regelung aufgehoben. Neu eingeführt wurde statt dessen, dass die Beschäftigten ihren **Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz** bei der Arbeit mitführen und auf Verlangen den Zollbehörden vorweisen müssen. Ausweisersatz, wie Führerschein etc. genügen nicht.

3. Der Arbeitgeber hat **jeden einzelnen Beschäftigten nachweislich und schriftlich auf diese Mitführungspflicht hinzuweisen**. Dieser Nachweis muss auf die Dauer der Beschäftigung aufbewahrt und bei Prüfungen vorgelegt werden. Nichtbeachtung kann mit Bußgeld bis zu 1.000 € gegen den Arbeitgeber und bis zu 5.000 € gegen den Beschäftigten geahndet werden.

4. Bei Arbeitsunfällen muss der Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft die **Aufwendungen für Schwarzarbeitsunfälle** ersetzen, wenn der betreffende Beschäftigte nicht angemeldet war. Das Gesetz setzt als Maßstab die fehlende Sofortmeldung.

Quelle: 2. Gesetz zu Änderung des SGB IV und anderer Gesetze

Ricke in NWB 2008, Heft 48, Fach 27, Seite 6683.

Maßnahmen:

Mandanten in diesen Bereichen müssen informiert werden.

Verhaltensregeln für Mandanten – siehe COLLEGA-Kanzlei-CD

Honorarfrage klären, da die Sofortmeldung zusätzliche Arbeit, Verantwortung und Haftungsrisiken für den Steuerberater zu Folge hat.



Aktueller Block ?
114. COLLEGA-TAG
Seite 3

© 2008 Günter Hässel, 84172 Buch und Kurt Hengsberger, 81379 München
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.

www.collega.de E-Mail: info@collega.de

Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

(411381.DOC)

II. Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) und Insolvenzgeldumlage

Ab 01.01.2009 muss die Insolvenzgeldumlage von 0,1% vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt berechnet und abgeführt werden. Ab 01.01.2009 wird die Insolvenzgeldumlage nicht mehr zusammen mit den Berufsgenossenschaftsbeiträgen erhoben, sondern durch die Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge.

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) bahnt sich auch eine Änderung an. Zunächst müssen ab 01.01.2009 die Daten zur Unfallversicherung auch im Meldeverfahren zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gepflegt werden. Es wurden sechs neue Felder in die Entgeltmeldung eingefügt.

Zum 01.01.2010 ändert sich, dass die Betriebsprüfungen für Prüfungszeiträume ab 2009 nur noch von der Deutsche Rentenversicherung durchgeführt werden. Die eigenen Prüfungen durch die Berufsgenossenschaften entfallen künftig.

Bis auf weiteres müssen noch Beitragsnachweisungen zur Berufsgenossenschaft abgegeben werden. Erst ab 01.01.2012 werden die Daten aus den Beitragsnachweisungen zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Berechnung der Berufsgenossenschaftsbeiträge verwendet. Ab dann entfallen die schriftlichen Beitragsnachweisungen.

Die das regelnde Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats, der hierüber voraussichtlich am 19. Dezember 2008 entscheiden wird.

Maßnahmen:

Mandanten in diesen Bereichen müssen informiert werden.

Honorarfrage klären. Vorschlag: Monatshonorar für Lohnbuchführung geringfügig (z.B. um 0,10 € pro Lohnabrechnung) erhöhen. Begründung: Es sind in mehr als 10 Feldern für jeden Arbeitnehmer zusätzliche Angaben zu machen. Dadurch entstehen zusätzlich Arbeitsaufwand, Verantwortung und Haftungsrisiken für den Steuerberater. Im übrigen fällt ab 2010 das Honorar für die Betriebsprüfung durch die Berufsgenossenschaft und ab 2012 das Honorar für die Beitragsnachweisung weg. Der Arbeitsaufwand des Steuerberaters wird durch die Veränderung nicht geringer, sondern eher höher.

III. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in sozialgerichtlichen Verfahren.

Seit 1.7.2008 sind Steuerberater in Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten vertretungsbefugt – sie auch heutiger Vortrag zum Rechtsdienstleistungsgesetz. Es wird Neuland betreten.

Für alle, die sich für diese Erweiterung interessieren: In DStR 2008 Seite 2129 schildern In es Beyer-Petz und Claudia Ende (Referentinnen der Bundessteuerberaterkammer) die Einzelheiten.

Maßnahmen:

Neuland. Es bedarf gründlicher Vorbereitung, wenn man in diesem Zweig tätig sein möchte.

Wer noch nicht vor einem Sozialgericht aufgetreten ist, sollte als Zuhörer an einigen Verfahren teilnehmen, um zu erkennen, welches Auftreten dort üblich ist. Manches Verfahren geht verloren, bevor es begonnen hat und das nur, weil ein Prozessteilnehmer nicht wusste, welches Auftreten als selbstverständlich erwartet wird.

IV. Datenlecks bei der Telekom, bei Axel Springer usw.

Die Großen behandeln den Datenschutz manchmal so als gäbe es ihn nicht.

Statt Sanktionen oder Strafe geben die Datenschützer sich damit zufrieden, dass ein Sprecher des Unternehmens eine „Erklärung“ abgibt oder sich „entschuldigt“.

Es darf bezweifelt werden, ob ein kleiner Unternehmer, z.B. ein Steuerbrater, bei einem ähnlichen Verstoß so glimpflich davon kommt. Eher wohl nicht.

Datenschutz ist ein sehr wichtiges Thema. Datenlecks entstehen sehr selten wegen defekter Hardware oder schlechter Programme. Sie werden in den meisten Fällen durch Menschen ausgelöst. Niemand ist dagegen gefeit.

Maßnahmen:

Alle Unternehmer sind gefährdet, vertrauliche Daten zu verlieren oder dass sie zu Unberechtigten kommen oder dass sonst eine Panne eintritt. Steuerberater als Vertrauenspersonen ihrer Mandanten können sich einen Datenverlust schon gar nicht „leisten“. Diskutieren Sie mit Ihren Mitarbeitern, wie der Datenschutz verbessert werden kann.

Datenschutz und Datensicherheit müssen sehr ernst genommen werden. COLLEGA hilft dabei mit die Datenschutz-CD mit vielen Kopiervorlagen zur Einrichtung des Datenschutzes in Kanzleien.

Seminar Datenschutz



Aktueller Block ?
114. COLLEGA-TAG
Seite 6

COLLEGA veranstaltet am 14. Mai 2009 zusammen mit der Steuerberaterkammer München ein Seminar zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

© 2008 Günter Hässel, 84172 Buch und Kurt Hengsberger, 81379 München
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de

Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

(411381.DOC)

V. Änderung der Insolvenzordnung

Am 17. Oktober 2008 wurde die Änderung der Insolvenzordnung verkündet (BGBl. 2008 I Seite 1988).

§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung lautet nun:

„(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Siehe hierzu auch heutiger Vortrag zum Rechtsdienstleistungsgesetz.

Man mag das begrüßen. Für den Steuerberater entsteht u.U. zusätzlicher Aufwand bei der Beratung. Welche Kriterien sind maßgeblich für die Frage einer „überwiegend wahrscheinlichen Fortführung“?

Maßnahmen:

In aktuellen Fällen Information der Mandanten.

VI. Pensionsverpflichtungen

Schnell sind Pensionszusagen erteilt. Die Vorteile der Rückstellungsbildung haben insbesondere in der Vergangenheit zu erheblichen Verpflichtungen geführt, denen oft keine oder keine ausreichenden Vorsorgen (z.B. Rückdeckungsversicherungen) gegenüber stehen.

Wenn aus Anwartschaften Ansprüche werden, fehlen oft die liquiden Mittel.

Wellisch, Näth Quiring befassen sich in NWB 2008 Nr. 42, Fach 17, Seite 2307 mit mehreren Möglichkeiten zur Vermeidung zukünftiger Liquiditätsbelastungen.

Auf das Thema „Haftungsfalle betriebliche Altersversorgung als Existenzgefährdung für das Unternehmen | Risikoausgrenzung und langfristige Lösungen auch für Pensionszusagen“ am heutigen COLLEGA-TAG wird hingewiesen.

Maßnahmen:

Im Bedarfsfalle weiter informieren und Mandanten ggf. Gestaltungsvorschläge unterbreiten.

VII. Erbschaftsteuer

Was ist, wenn die Politiker das neue Erbschaftsteuergesetz nicht in diesem Jahr durchbringen? Heute findet die entscheidende Bundesratssitzung statt.

1. Verschiedentlich wurde in den Medien darüber nachgedacht, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer anders als die frühere zur Vermögensteuer evtl. so ausgelegt werden könnte, dass das bisherige Erbschaftsteuerrecht auch nach dem 31.12.2008 noch angewendet werden kann.

2. Die Bundessteuerberaterkammer kommt in einer Untersuchung vom 17. Oktober 2008 zu folgendem Fazit:

„Die Erbschaft- und Schenkungsteuer darf nach dem 31. Dezember 2008 nicht mehr angewendet werden, da sie mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit gebietet es die Verfassung, die verfassungswidrige Regelung nicht mehr anzuwenden, obwohl die Regelung nicht automatisch mit Fristablauf nichtig wird. Eine mögliche Nichtigkeit könnte nach Fristablauf nur vom BVerfG festgestellt werden. Eine Weiteranwendung der Regelung würde dem Willen der Verfassung und des Bundesverfassungsgerichts entgegenstehen.“

Die Ausarbeitung wurde von RA/Dipl.-Finw. Nora Schmidt-Keßeler, Hauptgeschäftsführerin und RA Claudia Ende, Referentin erstellt.

Sie kann bei der Bundessteuerberaterkammer oder bei uns bezogen werden.

3. Das aktuelle Gesetzesvorhaben verstößt nach Auffassung der Steuerrechtler Paul Kirchhof und Joachim Lang gegen das Grundgesetz (vgl. FAZ vom 20. November 2008). Insbesondere in der Verschonungsklausel, der Haltefrist und der daran geknüpfte Mindestlohnsumme sieht Kirchhof eine Verletzung der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit, der Eigentümerfreiheit und der Unternehmerfreiheit. Lang befürchtet, dass die zu erwartende Minderung des Steuer- und Sozialabgabenaufkommens durch Kapitalflucht, Abwanderung, Liquidation und Insolvenz von Unternehmen sowie durch den Verlust von Arbeitsplätzen das erbschaftsteuerliche Nettoaufkommen übersteigen wird.

Es ist also durchaus möglich, dass das Erbschaftsteuerrecht – zum dritten Mal – vom Bundesverfassungsgericht gekippt wird.

VIII. Syndikus-Steuerberater

Eine erfreuliche Regelung des Berufsrechts ist eingetreten. Steuerberater, die bei Nicht-Steuerberatern angestellt sind, können daneben als Steuerberater zugelassen und tätig werden.

Umfangreich befasst sich Ruppert in DStR 2008, Seite 2184 ff. mit den Einzelheiten. Abschließend kommt er zu dem Ergebnis, dass viele, aber längst nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Syndikus-Steuerberater geklärt sind, so dass bei den noch bestehenden Zweifelsfragen die weitere Diskussion in der Literatur und die künftige Rechtsprechung abzuwarten bleiben.

COLLEGA hat einen Arbeitskreis „Syndikussteuerberater“ geschaffen. Interessenten werden um aktive Mitarbeit gebeten.

Maßnahmen:

Bei Interesse Mitglied im Arbeitskreis werden.

IX. Allianz-Brief zur Berufshaftpflichtversicherung

Kürzlich ist Nr. 22 vom August 2008 erschienen.

Es wird sehr instruktiv zu einigen sehr wichtigen Themen Stellung genommen.

Insbesondere die Frage des Versicherungsschutzes bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen wird so beantwortet, wie das auch in dem heutigen Vertrag zum Thema Rechtsdienstleistungsgesetz dargestellt wurde.

Der Allianz Brief vermittelt interessante Informationen zu Fragen der Berufshaftpflichtversicherung.

Der Allianz-Brief kann unter www.steuerberaterbrief.allianz.de im Internet gefunden und down geladen werden.

X. Erinnerung für Rechtsbeistände

Wir erinnern daran: Seit 1. Juli 2008 gilt das Rechtsberatungsgesetz nicht mehr. Damit ist die gesetzliche Grundlage für Rechtsbeistände entfallen.

Bis 31. Dezember 2008 bleiben die Rechtsbeistands-Zulassungen in Kraft. Dann erlöschen sie automatisch.

Was ist zu tun:

1. Sogenannte Vollrechtsbeistände können beantragen, in die für ihre berufliche Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen zu werden. Nach erfolgter Aufnahme sind sie dann „Kammerrechtsbeistände“.

2. Rechtsbeistände mit Vollerlaubnis oder Teilerlaubnis können unter Vorlage Ihrer Erlaubnisurkunde die Registrierung nach § 13 RDG beantragen.

Wichtig ist: Der Antrag muss bis **31. Dezember 2008** gestellt werden. Wenn bis dahin über den Antrag noch nicht entschieden ist, bleibt die bisherige Erlaubnis bis zur Entscheidung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RDGEG).

Der Antrag ist an die „zuständige Behörde“ zu richten (§ 13 Abs. 1 Satz 1 RDG). Welche Behörde zuständig ist und alle weiteren Einzelheiten des Registrierungsverfahrens wurde durch Rechtsverordnung geregelt (§ 13 Abs. 4 RDG). Das ist das zuständige Amts- oder Landgericht.

3. Wer nichts tut, verliert zum 31. Dezember 2008 seine Zulassung als Rechtsbeistand.

4. Kollegen, die schon Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, brauchen nicht zu tun.

XI. Die Rolle des Steuerberaters in der elektronischen Finanzverwaltung

Unter diesem Titel veröffentlicht Prof. Dr. Roman Seer in DStR 2008 Seite 1533 seinen Vortrag, den er am 46. Deutschen Steuerberaterkongress am 19./20. Mai 2008 in Berlin gehalten hat.

Prof. Seer kommt zum Ergebnis, dass in der neuen Welt der Electronic (E)-Government der Steuerberater mehr denn je als Partner der Finanzbehörden gebraucht wird.

Andererseits sind Steuerberater keine devoten Richtlinienausführer und dürfen Räume und Lücken zu Gunsten ihrer Mandanten nutzen. Sie sind weder Vertreter noch Treuhänder des Staates.

Der Artikel wird allen Kollegen besonders zum Lesen und kritischen Nachdenken empfohlen.

X. Vorläufige Termine 2009

Bitte, notieren Sie:

115. COLLEGA-TAG **24.04.2009**

116. COLLEGA-TAG **27.11.2009**

COLLEGA-Datenschutzseminar

gemeinsam mit der Steuerberaterkammer München: **14.05.2009**